

Eheöffnung – Recht auf Ehe für alle

Zentrum Karl der Grosse, Zürich
13. Juni 2014

Referat von Karin Hochl, Rechtsanwältin

Zur Person

Karin Hochl
Schaub Hochl Rechtsanwälte
Stadthausstrasse 41
8402 Winterthur

www.schaubhochl.ch
hochl@schaubhochl.ch

Tel. +41 (0)52 213 35 35

Tätigkeitsgebiete

Familien- und Erbrecht, Vorsorge und Nachlassplanung,
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Transsexualität

Ehe für alle

«Ehe für alle»?

- **Das Recht auf Ehe**
 - Das Recht zu heiraten und das Recht nicht zu heiraten.
- **Wer sind «alle»?**
 - Heterosexuelle Paare
 - LGBTI-Paare (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersex)

LGBTI= internationale Bezeichnung für Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell und/oder transgender sind oder intersexuelle Merkmale aufweisen.

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - Rechtswandel im Ausland
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

Partnerschaftsgesetz (PartG)

- In Kraft seit 1. Januar 2007
- Möglichkeit für homosexuelle Paare, ihre Beziehung «eintragen» zu lassen → staatliche Anerkennung
- Eheähnliches Rechtsinstitut, jedoch gegenüber der Ehe minderwertig (weniger Rechte und Pflichten)

Unterschiede Partnerschaftsgesetz und Ehe

Terminologie und Verfahren

- Symbolische Abgrenzung zur Ehe durch unterschiedliche Bezeichnungen und Verfahren
- Separates Gesetz statt Integration im ZGB
- Zivilstand: «in eingetragener Partnerschaft» statt «verheiratet»
- Bei Eintragung der Partnerschaft:
 - kein Verlöbnis
 - keine Trauzeugen
 - statt «Trauung» «Eintragung»
 - kein Ja-Wort, sondern «Protokollierung der Willenserklärungen»

Unterschiede Partnerschaftsgesetz und Ehe

Vermögensrecht (Güterrecht)

- Unterschiedliche Begriffe: Vermögensrecht statt Güterrecht
- Ordentlicher Güterstand: Gütertrennung statt Errungenschaftsbeteiligung (= ordentlicher Güterstand von Ehepaaren)
- Durch Vermögensvertrag («Ehevertrag») können eingetragene Partner die Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren.
- Güterstand der Gütergemeinschaft nicht wählbar → eingeschränkte güterrechtliche Planungsmöglichkeiten

Unterschiede Partnerschaftsgesetz und Ehe

Kinder

- Ausschluss von Adoption und Fortpflanzungsmedizin
- Keine gemeinsame rechtliche Elternschaft
- De facto leben in der Schweiz bis zu geschätzten 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien
- Vorentwurf Bundesrat Revision Adoptionsrecht: Stiefkindadoption für eingetragene Paare vorgesehen

Unterschiede Partnerschaftsgesetz und Ehe

Erbrecht und Vorsorge

- Erbrecht: Gleichstellung / analog Ehegatten
- Pensionskasse und Säule 3: Gleichstellung / analog Ehegatten
- Trotzdem: Einschränkungen bei der erbrechtlichen Planung durch Unterschiede im Güterrecht und mangels gemeinsamer rechtlicher Elternschaft, z.B.:
 - keine ganze Vorschlagszuweisung durch Vermögensvertrag
 - keine optimale Begünstigung der überlebenden Partnerin (Art. 473 ZGB)
 - keine Gütergemeinschaft

Unterschiede Partnerschaftsgesetz und Ehe

Weitere Rechtsgebiete

- Namens- und Bürgerrecht: Gleichstellung mit der Ehe (seit 2013)
- Einbürgerung: Keine erleichterte Einbürgerung, aber verkürzte Frist
- Ausländerrecht: Gleichstellung mit der Ehe
- Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EL): Gleichstellung mit der Ehe
- Steuern: Gleichstellung mit der Ehe

Partnerschaftsgesetz

Fazit und Würdigung

- Trotz Unterschieden zur Ehe war das PartG ein ganz wichtiger Fortschritt.
- Seit dem Inkrafttreten des PartG sind 7 Jahre vergangen. Den gesellschaftlichen Veränderungen ist Rechnung zu tragen.
- PartG hält vor dem Diskriminierungsverbot nicht stand.
- Bestehende Diskriminierungen können durch eine Öffnung der Ehe beseitigt werden.

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - Rechtswandel im Ausland
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

«Eheöffnung» – wieso jetzt?

Veränderungen in der Gesellschaft (I)

- Individualisierung
- Enttraditionalisierung
- Technologisierung
- Optionierung
- Emanzipierung
- Toleranz

«Eheöffnung» – wieso jetzt?

Veränderungen in der Gesellschaft (II)

- Merkmal der heutigen Gesellschaft ist ihre Vielfalt
Pluralisierung der Lebensformen → Wertpluralismus
- Prinzip der Nichteinmischung des Staates in das Privatleben
der Bürger/innen
- Traditionelle Familie >< alternative Familienformen
- LGBTI bekennen sich zunehmend zu ihrer sexuellen
Orientierung und fordern Anerkennung

«Eheöffnung» – wieso jetzt?

Veränderungen in der Gesellschaft (III)

- Fortschritte in Fortpflanzungsmedizin → Kommerzialisierung / Globalisierung
- Ureigene menschliche Gewissheiten werden in Frage gestellt (Einheit der genetischen, biologischen und sozialen Elternschaft)
- Restriktive Gesetzgebung in der Schweiz : Samenspende nur Ehepaaren zugänglich, Eizellen- und Embryonenspende und Leihmutterschaft verboten
- LGBTIs ist in der Schweiz der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin verwehrt
- Immer mehr LGBTI-Paare haben oder wünschen sich Kinder und setzen diesen Wunsch auch um.
 - Lesbische Paare: private Samenspende oder Samenklinik im Ausland
 - Schwule Paare: Leihmutterschaft im Ausland

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - [Rechtswandel im Ausland](#)
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

«Eheöffnung» – wieso jetzt?

Rechtswandel im Ausland

- Rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in zahlreichen Staaten Europas und weltweit
- Zugang von LGBTIs zur Ehe
- Mit oder ohne Adoption bzw. Zugang zur Fortpflanzungstechnik

Aktuelle Lage: Ehe für LGBTI in Europa



- Niederlande
- Dänemark
- Norwegen
- Schweden
- Belgien
- Spanien
- Portugal
- Frankreich
- England
- Island

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - Rechtswandel im Ausland
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

«Eheöffnung» – wieso jetzt?

CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»

- Art. 14 Abs. 2 BV (neu):
«Die Ehe ist die auf Dauer angelegte gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und Sozialversicherungen.»
- Inhalt:
 - **Definition der Ehe: Verbindung von Mann und Frau**
 - Beseitigung Benachteiligung Ehepaare bei den Steuern und Sozialversicherungen (insbesondere AHV)
 - Gemeinschaftsbesteuerung Ehepaare

«Eheöffnung» - wieso jetzt?

Annahme der CVP-Initiative

- Definition der Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau in der Bundesverfassung
- Kein stiller Verfassungswandel mehr möglich
- Eheöffnung in Zukunft nur über eine weitere Änderung der Bundesverfassung möglich

«Eheöffnung» - wieso jetzt?

Gegenvorschlag GLP – zwei parlamentarische Initiativen

- **Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften**
Art. 8 Abs. 3^{bis} BV (neu):
«Die verschiedenen Lebensgemeinschaften sind einander gleichgestellt.»
- **Ehe für alle**
Art. 14 Abs. 2 BV (neu):
«Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.»

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - Rechtswandel im Ausland
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

Bundesverfassung

Definition Ehe

- Art. 14 Abs. 1 BV:
«Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»
- Keine Ehedefinition in der heutigen Bundesverfassung
- «Stiller Verfassungswandel» möglich
- Heutige Bundesverfassung steht einer Eheöffnung für LGBTIs nicht entgegen

Bundesverfassung

Diskriminierungsverbot

- Art. 8 Abs. 2 BV: Niemand darf wegen seiner Lebensform diskriminiert werden
- «Lebensform»: gleichgeschlechtlich orientierte oder transsexuelle Menschen
- Umsetzung des Diskriminierungsverbots im Partnerschaftsgesetz ungenügend:
 - Diskriminierende Terminologie
 - Gleichstellung im Güterrecht
 - Kindesrecht: Zugang zur Adoption und Fortpflanzungsmedizin
→ de lege ferenda: Stiefkindadoption möglich

Inhaltsübersicht

- **Partnerschaftsgesetz (PartG)**
- **Eheöffnung – wieso jetzt?**
 - Gesellschaftliche Veränderungen
 - Rechtswandel im Ausland
 - CVP-Initiative «Abschaffung der Heiratsstrafe»
- **Bundesverfassung**
 - Definition Ehe
 - Diskriminierungsverbot
- **Gutachten Bundesamt für Justiz**

Gutachten Bundesamt für Justiz

Von Justizministerin Sommaruga in Auftrag gegebenes Gutachten

- Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer: «Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen»
- Hintergrund: Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr für ein «Zeitgemässes und kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht»

Gutachten Bundesamt für Justiz

Empfehlungen des Gutachtens (I)

- Prinzip der Nichteinmischung des Staates
- Ein zeitgemässes Familienrecht ist statusunabhängig.
- **Die Ehe ist auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.**

Gutachten Bundesamt für Justiz

Beibehaltung oder Abschaffung der Ehe?

- Gutachten Prof. Schwenzer:

«Nach wie vor ist es für viele Paare ein grosses Bedürfnis, ihrer Beziehung und Verbundenheit durch einen förmlichen Rechtsakt und die dadurch erfolgende Anerkennung durch die staatliche Gemeinschaft ein besonderes Gewicht zu verleihen. Nur dies erklärt auch die immer lauter eingeforderte und in vielen Rechtsordnungen bereits erfolgte Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.» (S. 12)

Gutachten Bundesamt für Justiz

Empfehlungen des Gutachtens (II)

- Neues Konzept der Elternschaft, das u.a. auch den Entwicklungen in Fortpflanzungsmedizin Rechnung trägt:
 - Vaterschaftsvermutung des Ehemannes ist abzuschaffen (DNA-Test)
 - «Intentionale Elternschaft» kann durch Anerkennung und mit Zustimmung der Geburtsmutter begründet werden. Das Recht löst sich (teilweise) von der sog. «normativen Wirkung» der Natur.
 - Gerichtliche Feststellung der Elternschaft möglich
 - Gleichgeschlechtlichen Paaren ist die gemeinsame rechtliche Elternschaft zu ermöglichen

Gutachten Bundesamt für Justiz

Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

- Gutachten Prof. Schwenger:

«Dabei muss auch von der überkommenen Vorstellung Abschied genommen werden, ein Kind könne nur zwei verschieden geschlechtliche Eltern haben. Denn die Realität sieht heute schon anders aus; das Recht sollte diese Realität nachzeichnen und nicht zu verhindern versuchen.» (S. 34)

«Dem Kindeswohl ist am besten gedient, wenn zwei Menschen gemeinsam willentlich Verantwortung für ein Kind übernehmen.» (S. 35).

Ehe für alle

Britischer Premier David Cameron:

«Wenn ein Gesetz der Liebe im Weg steht, muss das Gesetz geändert werden.»

Das Gesetz für eine Ehe gleichgeschlechtlicher Paare trat in England und Wales am 29. März 2014 in Kraft.

Ehe für alle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

